



## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/2990**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Olaf Meister

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Recht, Verfassung und Gleichstellung, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen:

Abstimmungsergebnis: 7 : 2 : 3

Olaf Meister  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/2990

**Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt.**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen

**Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt.<sup>1,2</sup>**

---

<sup>1</sup> **§ 1 Nr. 49 Buchst. a Doppelbuchst. bb** dieses Gesetzes (§ 57 Abs. 1 Nr. 7 \_\_\_\_\_ **des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt**) dient der Umsetzung der Richtlinie\_ 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22) und **der Richtlinie** 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

<sup>2</sup> **§ 1 Nr. 41 Buchst. b, Nr. 49 Buchst. b, Nr. 52 Buchst. b und Nr. 53 Buchst. a** dient \_\_\_\_\_ der Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft – **Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer** (ABl. L 80 vom 23.3.2003, S. 29), geändert durch **die** Richtlinie (EU) 2015/1794 (ABl. L 263 vom 8.10.2015, S. 1).

## § 1

Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote angefügt:

„\* § 57 Abs. 1 Nr. 7 und § 58 Abs. 1 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22) und 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2003, S. 29), geändert durch Richtlinie (EU) 2015/1794 (ABl. L vom 8.10.2015, S. 263).“

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Beschäftigte und Gruppen“.

## § 1

Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom **29. November 2018** (GVBl. LSA S. **406, 408**), wird wie folgt geändert:

1. wird gestrichen

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

b) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Unfälle und Sachschäden“.

d) Die Angaben zu den §§ 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 25 Dauer der Amtszeit

§ 26 Neuwahl“.

e) In der Angabe zu § 27 wird das Semikolon durch das Wort „sowie“ ersetzt.

f) Die Angabe zu § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37 Fristverlängerung für Stellungnahmen des Personalrates und der Gruppenvertretungen“.

g) In der Angabe zu § 48 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

b) unverändert

c) unverändert

**c/1) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:**

**„§ 11a Datenschutz“.**

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

g) unverändert

- |   |  |
|---|--|
| h) In der Angabe zu § 56 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.                       | h) unverändert   |
| i) Nach der Angabe zu § 57 wird folgende Angabe eingefügt:<br>„§ 57a Datenschutz“.              | i) wird gestrichen   |
| j) In der Angabe zu § 58 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.                       | j) unverändert   |
| k) Die Angabe zu § 59 erhält folgende Fassung:<br>„§ 59 Beteiligung am Arbeitsschutz“.          | k) unverändert   |
| l) In der Angabe zu § 70 wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.                       | l) unverändert   |
| m) Die Angabe zu § 75 erhält folgende Fassung:<br>„§ 75 Wahlverfahren, Amtszeit sowie Vorsitz“. | m) Die Angabe zu § 75 erhält folgende Fassung:<br>„§ 75 Wahlverfahren, Amtszeit <b>und</b> Vorsitz“. |
| n) Die Angabe zu § 77 erhält folgende Fassung:<br>„§ 77 Jugend- und Auszubildendenversammlung“. | n) unverändert   |
| o) Nach der Angabe zu § 77 werden folgende Angaben eingefügt:                                   | o) Nach der Angabe zu § 77 werden folgende Angaben eingefügt:  |

„Kapitel 7  
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und  
Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen  
auf Landesebene

§ 77a Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

§ 77b Versammlung der Vorstände der Personalvertre-  
tungen (Personalräteversammlung)“.

p) Die Angabe zu Kapitel 7 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 8  
Gerichtliche Entscheidungen“.

q) In der Angabe zu § 79 wird das Semikolon durch das Wort  
„und“ ersetzt.

r) Die Angabe zu § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81 Sonderregelung für Polizeivollzugsbeamte an der  
Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt“.

s) Die Angabe zu § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90 Vorstand der Lehrerstufenvertretungen“.

t) Die Angabe zu Kapitel 4 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 7  
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und  
Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen  
\_\_\_\_\_

§ 77a Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

§ 77b \_\_\_\_ \_Personalräteversammlung\_“.

p) Die Angabe zu **dem bisherigen** Kapitel 7 erhält folgende Fas-  
sung:

„Kapitel 8  
Gerichtliche Entscheidungen“.

q) unverändert

r) unverändert

s) unverändert

t) **In Teil 2 erhält die** Angabe zu Kapitel 4 \_\_\_\_ folgende Fassung:

„Kapitel 4  
Beschäftigte der Kommunen und kommunalen  
Zusammenschlüsse“.

u) Die Angabe zu § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107 Sprachliche Gleichstellung“.

3. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personalvertretungen werden in der Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt gebildet. Satz 1 gilt nicht für Beliehene.“

4. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Personalrat“ durch das Wort „Personalvertretung“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Beschäftigte und Gruppen“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschäftigte im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten und Arbeitnehmer der Träger der öffentlichen Verwaltung gemäß § 1.“

„Kapitel 4  
Beschäftigte der **Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und Zweckverbände**  
\_\_\_\_\_“.

u) unverändert

3. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personalvertretungen werden \_\_\_\_\_ **gebildet in den Verwaltungen des Landes, der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.** \_\_\_\_\_“

4. unverändert

5. unverändert



c) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. Richter oder Staatsanwälte, außer im Anwendungsfall des § 47 Abs. 3 des Landesrichtergesetzes,
2. Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten und Gastprofessoren an einer Hochschule des Landes,
3. die in Lehre und Forschung tätigen habilitierten Personen an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind,
4. Ehrenbeamte,
5. Personen, die aufgrund eines Vertrages überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
6. Personen, die aufgrund von überwiegend karitativ oder religiös geprägten Beweggründen beschäftigt sind,
7. Praktikanten,
8. Personen, die im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit gemäß § 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Dienststelle tätig sind.

(5) Unter den Beschäftigten bilden die Beamten im Sinne des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit dem Lan-

desbeamtengesetz eine Gruppe. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Richter oder Staatsanwälte im Anwendungsfall des § 47 Abs. 3 des Landesrichtergesetzes.

(6) Die übrigen Beschäftigten bilden die Gruppe der Arbeitnehmer und gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.“

6. § 5 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der Träger der öffentlichen Verwaltung gemäß § 1 sowie die Gerichte. Soweit die Leitung von Einrichtungen keine Befugnisse hat, die der Beteiligung der Personalvertretung unterliegen, handelt es sich nicht um Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unterliegen“ ein Komma eingefügt und die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

8. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Freigestellte Mitglieder der Personalvertretung sind während der Freistellung oder nach ihrer Beendigung auf Antrag der

6. unverändert

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 3 Satz 1 **wird** nach dem Wort „unterliegen“ ein Komma eingefügt und **werden** die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

8. unverändert

Personalvertretung fortzubilden.“

9. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einem in einem“ durch die Wörter „einen in einem“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Personalrat“ durch die Wörter „die Personalvertretung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Schweigepflicht besteht ferner nicht, soweit auf Grund eines Gesetzes die Pflicht zur Aussage besteht und dort keine gesetzlich zugelassene Ausnahme vorliegt.“

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11  
Unfälle und Sachschäden

Für Beamte, die anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre oder einen Sachschaden erleiden, der nach der Sachschadensrichtlinie (MBI. LSA. 2012, S. 585) zu ersetzen wäre, gelten diese Bestimmungen entsprechend.“

9. In § 9 Abs. 1 \_\_\_ werden die Wörter „einem in einem“ durch die Wörter „einen in einem“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

**a/0) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „des Personalrates“ durch die Wörter „der Personalvertretung“ ersetzt.**

a) unverändert

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Schweigepflicht besteht ferner nicht, soweit \_\_\_\_\_ **eine gesetzliche** Pflicht zur Aussage besteht und \_\_\_ keine gesetzlich zugelassene Ausnahme vorliegt.“

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11  
Unfälle und Sachschäden

Für Beamte, die anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, oder einen Sachschaden \_\_\_\_, der nach der Sachschadensrichtlinie **vom 2. November 2012** (MBI. LSA\_ \_\_\_ S. 585) zu ersetzen wäre, **erleiden**, gelten diese Bestimmungen entsprechend.“

12. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13  
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt zum Personalrat einer Dienststelle sind alle Beschäftigten der Dienststelle, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind auch Personen, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund tariflicher Bestimmungen wegen Unterbrechung der Arbeiten ohne besondere Kündigung beendet worden ist und die einen Anspruch auf Wiedereinstellung haben. Erlischt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 die Wahlberechtigung oder lebt sie nicht wieder auf, werden die Beschäftigten in der Dienststelle wahlberechtigt, zu der sie abgeordnet oder zugewiesen sind.

(2) Die Wahlberechtigung in der Dienststelle erlischt, wenn

11/1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a  
Datenschutz

**Die Personalvertretungen haben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und treffen die zu deren Einhaltung erforderlichen ergänzenden Regelungen für ihre Geschäftsführung in eigener Verantwortung.“**

12. unverändert

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13  
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt zum Personalrat einer Dienststelle sind alle Beschäftigten der Dienststelle, die am Wahltag das **16.** Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind auch Personen, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund tariflicher Bestimmungen wegen Unterbrechung der Arbeiten ohne besondere Kündigung beendet worden ist und die einen Anspruch auf Wiedereinstellung haben. Erlischt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 die Wahlberechtigung oder lebt sie nicht wieder auf, werden die Beschäftigten in der Dienststelle wahlberechtigt, zu der sie abgeordnet oder **der sie** zugewiesen sind.

(2) unverändert

eine Zuweisung länger als drei Monate gedauert hat oder eine Abordnung oder eine Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung oder unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts länger als sechs Monate gedauert hat. Die Wahlberechtigung erlischt auch mit Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

(3) Die Wahlberechtigung erlischt nicht mit Wirksamwerden einer Zuweisung gemäß § 44g des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der Freistellung von Mitgliedern einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrates oder der Teilnahme an berufsqualifizierenden Maßnahmen oder Fortbildungsmaßnahmen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erlischt die Wahlberechtigung nicht oder lebt wieder auf, wenn feststeht, dass die Beschäftigten innerhalb von weiteren sechs Monaten, im Falle der Zuweisung innerhalb von weiteren drei Monaten, in die bisherige Dienststelle zurückkehren.

(4) Beschäftigte, die bei mehreren Dienststellen verwendet werden, sind nur in der Dienststelle wahlberechtigt, in der sie überwiegend tätig sind. Bei anteilig gleicher Tätigkeit sind sie nur in der Stammdienststelle wahlberechtigt.

(5) Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt. Bei zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Personen gilt dies nur, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Stammdienststelle tätig sind.

(6) Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte, die infolge Rich-

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt. Bei zur Jugend- und Auszubildendenvertretung **Wahlberechtigten** gilt dies nur, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Stammdienststelle tätig sind.

(6) unverändert

terspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen. Das gilt auch für ausländische Beschäftigte, bei denen durch Richterspruch festgestellt ist, dass die Verurteilung bei deutschen Staatsangehörigen zum Verlust der in Satz 1 genannten Rechte geführt hätte.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Unterbrechungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 sind unschädlich.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nicht wählbar sind Beschäftigte, denen am Wahltag gemäß § 44g des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen sind.“

15. § 15 erhält folgende Fassung:

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**aa/0) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Wörter „volljährig sind und“ eingefügt.**

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Unterbrechungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 **führen nicht zum Verlust der Wählbarkeit.**“

bb) unverändert

**cc) In Satz 3 werden die Wörter „Diese Regelung gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.**

b) unverändert

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15  
Sondervorschrift für die Wählbarkeit

Besteht eine Dienststelle oder oberste Dienstbehörde am Wahltag weniger als ein Jahr oder werden Geschäftsbereiche einer Dienststelle oder obersten Dienstbehörde neu geordnet, so sind alle Wahlberechtigten wählbar. § 14 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.“

„§ 15  
Sondervorschrift für die Wählbarkeit

Besteht eine Dienststelle oder oberste Dienstbehörde am Wahltag weniger als ein Jahr oder werden Geschäftsbereiche einer Dienststelle oder obersten Dienstbehörde neu geordnet, so sind alle Wahlberechtigten wählbar, **es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 oder 3.** \_\_\_\_\_

**15/1. § 16 erhält folgende Fassung:**

**„§ 16  
Anzahl der Mitglieder des Personalrates**

**Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel**

**5 bis 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied**

**21 Wahlberechtigten bis  
50 Beschäftigten aus drei Mitgliedern**

**51 bis 150 Beschäftigten aus fünf Mitgliedern**

**151 bis 300 Beschäftigten aus sieben Mitgliedern**

**301 bis 600 Beschäftigten aus neun Mitgliedern**

**601 bis 1 000 Beschäftigten aus elf Mitgliedern**

**1 001 und mehr Beschäftigten aus dreizehn Mitgliedern.“**

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 wird angefügt:

„Dies gilt auch, soweit eine Gruppe die ihr zustehenden Sitze nicht besetzen kann.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz. Gehören einer Gruppe weniger als fünf Beschäftigte an, so erhält sie abweichend von Satz 1 nur dann einen Sitz, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst. Entfällt auf eine Gruppe kein Sitz und findet Gruppenwahl statt, gelten ihre Angehörigen als Angehörige der anderen Gruppe.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 \_\_\_ angefügt:

„Dies gilt auch, soweit eine Gruppe die ihr zustehenden Sitze nicht besetzen kann.“

b) unverändert

17. § 19 wird wie folgt geändert:

**a/0) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wahlberechtigten Angehörigen“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.**

a) unverändert



aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „so entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ durch die Wörter „so findet Personenwahl statt“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „wahlberechtigten Gruppenangehörigen“ durch die Wörter „Wahlberechtigten einer Gruppe“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „wahlberechtigte Gruppenangehörige“ durch die Wörter „Wahlberechtigte einer Gruppe“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

18. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

18. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- |  |  |
|--|--|
| a) In Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „vier Monate“ ersetzt.   | a) unverändert   |
| b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:<br><br>„In Dienststellen mit mehr als 1 000 Wahlberechtigten können bis zu vier weitere Mitglieder bestellt werden.“ | b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:<br><br>„In Dienststellen mit mehr als 1 000 Wahlberechtigten können bis zu vier weitere Mitglieder <b>des Wahlvorstandes</b> bestellt werden.“ |
| c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:<br><br>„Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes soll mindestens ein Ersatzmitglied bestellt werden.“        | c) unverändert   |
| 19. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „die entsprechend vertretenen Berufsverbände“ durch die Wörter „eines entsprechend vertretenen Berufsverbandes“ ersetzt.              | 19. unverändert  |
| 20. In § 22 werden die Wörter „einem entsprechend vertretenen Berufsverband“ durch die Wörter „eines entsprechend vertretenen Berufsverbandes“ ersetzt.                    | 20. unverändert  |
| 21. § 23 wird wie folgt geändert:  | 21. unverändert  |
| a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einem entsprechend vertretenen Berufsverband“ durch die Wörter „eines entsprechend vertretenen Berufsverbandes“ ersetzt.          |  |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:   |  |

aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch Aushang“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Dienststellenleitung, den Gewerkschaften oder Berufsverbänden, die gültige Wahlvorschläge eingereicht haben, und den Vertretern der sonstigen gültigen Wahlvorschläge ist eine Abschrift der Wahl Niederschrift zu übersenden.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die sonstigen in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände erhalten auf Antrag eine Abschrift der Wahl Niederschrift.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlbewerber gilt § 46 entsprechend; besteht in der Dienststelle kein Personalrat, der Wahlvorstand dessen Rechte wahr.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Dienstbezüge, der Vergütung oder des Arbeitsentgeltes“ durch die Wörter

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlbewerber gilt § 46 entsprechend; besteht in der Dienststelle kein Personalrat, **nimmt** der Wahlvorstand dessen Rechte wahr.“

b) unverändert

c) unverändert

„Besoldung, des Entgelts oder von Zulagen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten § 42 Abs. 2, § 44 Abs. 3 und § 45 Satz 1 entsprechend.“

23. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 25  
Dauer der Amtszeit“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrates dauert fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit dem Ablauf von dessen Amtszeit. Sie endet am 31. Mai des Jahres, in dem nach § 26 Abs. 1 die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.“

23. unverändert

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird Absatz 2.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 26  
Neuwahl“.

b) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle fünf Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. Dauert die Amtszeit des Personalrates zum Ende des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes weniger als ein Jahr, ist der Personalrat erst in dem nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Neuwahl ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden eines Falles nach Satz 1 durchzuführen.“

e) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle fünf Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. Dauert die Amtszeit des Personalrates zum Ende des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes weniger als ein Jahr, ist der Personalrat erst in dem **übernächsten** Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.“

c) Die bisherigen Absätze 1 **bis 3** werden die Absätze 2 **bis 4**.

d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Neuwahl ist innerhalb von sechs Monaten nach dem **Eintritt** eines Falles nach Satz 1 durchzuführen.“

e) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3“ durch

durch die Angabe „Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 ersetzt.	die Angabe „Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.
f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	f) wird gestrichen
g) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	g) unverändert
aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlvorstand“ die Wörter „aus Angehörigen dieser Gruppe“ angefügt.	
bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:	
„Dieser entsendet bis zur Neuwahl der Gruppe ein Mitglied in den Personalrat. Das Mitglied hat bis zur Neuwahl die Befugnisse und Pflichten eines Personalratsmitgliedes und der Gruppenvertretung.“	
25. § 26a Satz 1 erhält folgende Fassung:	25. unverändert
„Das für das Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen, die die Personalvertretung für den Fall sicherstellen oder erleichtern, dass Dienststellen oder Träger der öffentlichen Verwaltung gemäß § 1 umgebildet oder neu gebildet werden.“	
26. § 27 wird wie folgt geändert:	26. unverändert
a) In der Überschrift wird das Semikolon durch das Wort „sowie“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „wahlberechtigten	

Gruppenangehörigen“ durch die Wörter „Wahlberechtigten einer Gruppe“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Neuwahl“ durch das Wort „Wiederholungswahl“ ersetzt.

27. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. erfolgreiche Anfechtung der Wahl.“

28. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied nach den Grundsätzen der Listenwahl gewählt, sind Ersatzmitglieder der Reihe nach die nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Wahlvorschläge, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte

27. unverändert

28. § 29 \_\_\_\_ wird wie folgt geändert:

**a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

**„Es ist in diesem Fall verpflichtet, dies dem Vorsitzenden des Personalrates unverzüglich mitzuteilen, der für die Ladung des Ersatzmitgliedes sorgt.“**

**b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied nach den Grundsätzen der Listenwahl gewählt, sind Ersatzmitglieder der Reihe nach die nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Wahlvorschläge, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied nach den

Mitglied nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt, sind Ersatzmitglieder die nicht gewählten Beschäftigten mit der nächsthöchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

29. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „, es sei denn, alle Mitglieder der Gruppe verzichten darauf“ angefügt.
- d) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Im Falle des Verzichts und des Satzes 4 bestimmt der Personalrat die Reihenfolge der Stellvertretung.“

30. § 31 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

31. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „eine Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ und wird das Wort „deren“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „soweit sie von den Beschäftigten der Dienststelle gewählt oder bestätigt worden ist,“ gestrichen und wird das Wort „Verhandlung“

Grundsätzen der Personenwahl gewählt, sind Ersatzmitglieder die nicht gewählten Beschäftigten mit der nächsthöchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

29. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „, es sei denn, alle Mitglieder der Gruppe **stimmen einer Abweichung zu**“ angefügt.
- d) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Im Fall **einer Abweichung nach Satz 3** und **im Fall** des Satzes 4 bestimmt der Personalrat die Reihenfolge der Stellvertretung.“

30. unverändert

31. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert



durch das Wort „Sitzung“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „und Auszubildenden“ eingefügt.

32. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Personalrat kann zu den Sitzungen das Büropersonal zur Anfertigung der Sitzungsniederschrift hinzuziehen.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

- c) In Satz 5 wird das Wort „verständigen“ durch das Wort „unterrichten“ ersetzt.

33. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 35 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

34. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

- c) In Absatz 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „**oder** Auszubildenden“ eingefügt.

32. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Personalrat kann zu den Sitzungen das Büropersonal **gemäß § 42 Abs. 3** zur Anfertigung der Sitzungsniederschrift hinzuziehen.“

- b) unverändert

- c) unverändert

33. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) In Satz 3 wird das Wort „Dies“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.**

34. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

## „§ 37

Fristverlängerung für Stellungnahmen  
des Personalrates und der Gruppenvertretungen“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn durch einen Beschluss des Personalrates wichtige Interessen der vertretenen Beschäftigten erheblich beeinträchtigt werden und alle Mitglieder einer Gruppe oder die Mehrheit der Mitglieder des Personalrates es beantragen, wird die Frist zur endgültigen Abgabe der Stellungnahme des Personalrates nach § 61 Abs. 3 Satz 3 um eine Woche verlängert. Die Dienststelle ist über die Verlängerung unverzüglich zu unterrichten. Die Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 1 besteht nicht in den Fällen, in denen die Dienststelle die Äußerungsfrist auf eine Woche gemäß § 61 Abs. 3 Satz 6 verkürzt hat.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) In der verlängerten Frist soll innerhalb des Personalrates nach einer Verständigung gesucht werden. Dazu können sich der Personalrat und die Gruppen des Personalrates der Unterstützung der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften oder Berufsverbände bedienen.“

e) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

f) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Aussetzung“ durch das

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn durch einen Beschluss des Personalrates wichtige Interessen der vertretenen Beschäftigten erheblich beeinträchtigt werden und alle Mitglieder einer Gruppe oder die Mehrheit der Mitglieder des Personalrates es beantragen, wird die Frist zur endgültigen Abgabe der Stellungnahme des Personalrates **gemäß** § 61 Abs. 3 Satz 3 um eine Woche verlängert. Die Dienststelle ist über die Verlängerung unverzüglich zu unterrichten. Die Verlängerungsmöglichkeit **gemäß** Satz 1 besteht nicht in den Fällen, in denen die Dienststelle die Äußerungsfrist auf eine Woche gemäß § 61 Abs. 3 Satz 6 verkürzt hat.“

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

Wort „Verlängerung“ ersetzt.

g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Schwerbehindertenvertretung einen Beschluss des Personalrates oder der Gruppenvertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen erachtet.“

35. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Angelegenheiten, die besonders die jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden betreffen, hat die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung Teilnahme- und Stimmrecht.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

**f/1) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „die Absätze 1 bis 3“ ersetzt.**

g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) \_\_\_\_\_ **Erachtet** die Schwerbehindertenvertretung einen Beschluss des Personalrates oder **der Vertreter einer Gruppe nach § 36 Abs. 2 Satz 1** als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen **\_\_\_ findet § 178 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.**“

35. § 38 \_\_\_ wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

**aa)** Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Angelegenheiten, die besonders die jugendlichen Beschäftigten **oder** Auszubildenden betreffen, hat die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung Teilnahme- und Stimmrecht.“

**bb)** unverändert

**b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mitgeteilt oder erörtert werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben“ durch die Wörter „offengelegt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat“ ersetzt.**

- |  |  |
|--|--|
| <p>36. In § 39 Abs. 2 werden die Wörter „die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten“ durch die Wörter „ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.</p> <p>37. In § 41 Abs. 4 werden die Wörter „Bezüge oder des Arbeitsentgeltes“ durch die Wörter „Besoldung, des Entgelts oder von Zulagen“ ersetzt.</p> <p>38. § 42 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz“ durch das Wort „Reisekostenvergütungen“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Büropersonal“ die Wörter „, Informations- und Kommunikationstechnik“ eingefügt.</p> <p>c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Der Personalrat kann Bekanntmachungen auch in einem von der Dienststelle eingerichteten Intranet veröffentlichen lassen.“</p> <p>39. § 44 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 werden die Wörter „Dienstbezüge, des Arbeitsentgeltes“ durch die Wörter „Besoldung, des Entgelts“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> | <p>36. In § 39 Abs. 2 werden die Wörter „__ ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten“ durch die Wörter „ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte“ <b>und wird das Wort „zuzuleiten“ durch die Wörter „zu übermitteln“</b> ersetzt.</p> <p>37. unverändert</p> <p>38. § 42 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 __ werden die Wörter „Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz“ durch das Wort „Reisekostenvergütungen“ ersetzt.</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>39. unverändert</p> |
|--|--|

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Beschluss des Personalrates werden Mitglieder des Personalrates von ihrer dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

250 bis 700 Beschäftigten im Umfang einer Vollzeitstelle,

701 bis 1 500 Beschäftigten im Umfang von zwei Vollzeitstellen,

1 501 bis 2 000 Beschäftigten im Umfang von drei Vollzeitstellen,

2 001 und mehr Beschäftigten im Umfang von vier Vollzeitstellen

freigestellt.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Wenn wichtige dienstliche Gründe vorliegen, kann die Dienststelle innerhalb von drei Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Freistellungsbeschlusses verlangen, dass das Wirksamwerden einer Freistellung, soweit sie die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit übersteigt, für die Dauer von bis zu zwei Wochen aufgeschoben wird.“

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

- dd) In Satz 7 wird die Angabe „die Sätze 4 und 5“ durch die Angabe „die Sätze 4 bis 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „Maßnahmen der Berufsbildung“ durch die Wörter „berufsqualifizierenden Maßnahmen“ ersetzt.
40. In § 45 Satz 1 wird das Wort „Bezüge“ durch die Wörter „Bezahlung, des Entgelts oder von Zulagen“ ersetzt.
40. unverändert
41. § 46 wird wie folgt geändert:
41. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „ersetzt“ ersetzt und das Wort „ersetzen“ gestrichen.
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „ersetzt“ ersetzt und **wird** das Wort „ersetzen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Mitglieder des Personalrates dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, zugewiesen, zu einem Dritten gestellt, abgeordnet oder in mit einem Wechsel des Dienstortes verbundener Weise umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. Dies gilt nicht bei Versetzungen, Zuweisungen, Personalgestellungen, Abordnungen oder Umsetzungen im Anschluss an ein Ausbildungsverhältnis. Eine Umsetzung ohne Dienstortwechsel unterliegt nur dann dieser Schutzvorschrift, wenn die Umsetzung zu einem Erlöschen der Mitgliedschaft im Personalrat führen würde. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“
- „(2) Mitglieder des Personalrates dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, zugewiesen, zu einem Dritten gestellt, abgeordnet oder in mit einem Wechsel des Dienstortes verbundener Weise umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. Dies gilt nicht bei Versetzungen, Zuweisungen, Personalgestellungen, Abordnungen oder Umsetzungen im Anschluss an ein Ausbildungsverhältnis. Eine Umsetzung ohne Dienstortwechsel unterliegt nur dann dieser Schutzvorschrift, wenn die Umsetzung zu einem Erlöschen der Mitgliedschaft im Personalrat führen würde. Absatz 1 Satz 2 und 3 **gilt** entsprechend.“

42. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderjahr eine Personalversammlung einzuberufen und einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

43. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder Zulagen“ durch die Wörter „der Besoldung, des Entgelts oder von Zulagen“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 33 Satz 3“ durch die Angabe „§ 33 Satz 4“ ersetzt.

44. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Gerichte“ durch das Wort „Gerichtsbarkeiten“ ersetzt.

42. unverändert

43. unverändert

44. unverändert

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Soweit bei einer unteren Landesbehörde die Beschäftigten auf Planstellen und Stellen verschiedener Behörden der Mittelstufe geführt werden, sind diese Beschäftigten für den Bezirkspersonalrat bei der jeweils zuständigen Behörde der Mittelstufe wahlberechtigt. Soweit bei einer Behörde der Mittelstufe die Beschäftigten auf Planstellen und Stellen verschiedener oberster Dienstbehörden geführt werden, sind diese Beschäftigten für den Hauptpersonalrat bei der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde wahlberechtigt.“

45. In § 53 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 12 bis 15, 17 bis 43, 44 Abs. 1 bis 4, 5 Satz 2 bis 5, Abs. 6, 7“ durch die Angabe „§§ 12 bis 15, 17 bis 40, 42, 43, § 44 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 2 bis 6, Abs. 6, 7“ ersetzt.

46. § 54 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

47. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 12 bis 43, 44 Abs. 1 bis 4, 5 Satz 2 bis 6, Abs. 6, 7, §§ 45, 46 und 53 Abs. 2 gelten entsprechend.“

48. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

45. In § 53 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 12 bis 15, 17 bis 43, 44 Abs. 1 bis 4, 5 Satz 2 bis 5, Abs. 6, 7“ durch die Angabe „§§ 12 bis 15, 17 bis **43**, § 44 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 2 bis 6, Abs. 6, 7“ ersetzt.

46. unverändert

47. unverändert

48. § 56 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:



aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

cc) Satz 6 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind hinzuziehen, das gleiche gilt für einen Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung, soweit die von ihr vertretenen Interessen berührt werden.“

49. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird aufgehoben.

bb) Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Beschäftigter mit Migrationshintergrund und das Verständnis zwischen ihnen und den Beschäftigten ohne Migrationshintergrund zu fördern.“

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) Satz 6 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte \_\_\_\_\_ **ist** hinzuziehen; \_\_\_\_\_ das gleiche gilt für einen Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung, soweit die von ihr vertretenen Interessen berührt werden.“

**dd) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:**

**„Hinsichtlich des Hinzuziehens der Schwerbehindertenvertretung findet § 178 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.“**

49. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nummer 8 wird Nummer 7 \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, insbesondere über Maßnahmen der Organisationsänderung, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben. Er ist berechtigt, Sachverständige zu hören, soweit das erforderlich ist. Alle erforderlichen Unterlagen und in Dateien gespeicherte Daten, die die Dienststelle zur Vorbereitung der von ihr beabsichtigten Maßnahmen beigezogen hat, sind ihm frühzeitig in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von einem von ihm bestimmten Mitglied des Personalrates eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einem vom Personalrat benannten Mitglied ist die Teilnahme zu gestatten:

1. an dem mündlichen Teil von Prüfungen, der die Beschäftigten einer Dienststelle unterzogen werden,, dies gilt nicht für die Beratungen des Prüfungsausschusses,
2. bei Vorstellungs- oder Eignungsgesprächen der Dienststelle im Rahmen von Auswahlverfahren zur

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten\_ \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_ Alle erforderlichen Unterlagen, **auch elektronische**, die die Dienststelle zur Vorbereitung der von ihr beabsichtigten Maßnahmen **herangezogen** hat, sind ihm frühzeitig in geeigneter Weise zugänglich zu machen. **Er ist berechtigt, Sachverständige zu hören, soweit das erforderlich ist.** Personalakten dürfen nur mit **Einwilligung** des Beschäftigten und nur von einem von ihm bestimmten Mitglied des Personalrates eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten dem Personalrat **offenzulegen.**“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einem vom Personalrat benannten Mitglied ist die Teilnahme zu gestatten:

1. an dem mündlichen Teil von Prüfungen, der die Beschäftigten einer Dienststelle unterzogen werden; dies gilt nicht für die Beratungen des Prüfungsausschusses,
2. bei Vorstellungs- oder Eignungsgesprächen der Dienststelle im Rahmen von Auswahlverfahren \_\_\_\_\_. **Sind alle Mitglie-**

Vorbereitung mitbestimmungspflichtiger Maßnahmen.“

**der verhindert, kann einem Ersatzmitglied die Teilnahme an Vorstellungs- und Eignungsgesprächen gestattet werden. § 29 Abs. 2 gilt sinngemäß.“**

50. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

50. wird gestrichen

„§ 57a  
Datenschutz

(1) Die Personalvertretungen haben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und treffen die zu deren Einhaltung erforderlichen ergänzenden Regelungen für ihre Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Der Dienststelle sind die getroffenen Maßnahmen auf Verlangen mitzuteilen.

(2) Die Personalvertretungen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit und solange dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nach Abschluss der Maßnahme, an der die Personalvertretung beteiligt war, sind die von ihr in diesem Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten der Dienststelle zurückzugeben.

(3) Personenbezogene Daten in Niederschriften sind spätestens am Ende des fünften Jahres ab der Speicherung zu löschen.“

51. In § 58 wird in der Überschrift das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

51. unverändert

52. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 59  
Beteiligung am Arbeitsschutz“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienststelle und die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen haben den Personalrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung stehenden Fragen hinzuzuziehen; hierzu gehören insbesondere die Beteiligung bei der Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen, bei Unfalluntersuchungen und bei den aus Gründen des Arbeitsschutzes in der Dienststelle durchzuführenden Besichtigungen. Die Dienststelle hat dem Personalrat die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen mitzuteilen.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 4 angefügt:

„(3) An den Besprechungen der Dienststelle mit Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nimmt ein beauftragtes Mitglied des Personalrates teil. Ist in der Dienststelle ein Arbeitsschutzausschuss gebildet, entsendet der Personalrat zwei Mitglie-

52. § 59 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 4 angefügt:

„(3) unverändert

der.

(4) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er oder von ihm beauftragte Mitglieder nach den Absätzen 2 und 3 hinzuzuziehen sind.

53. § 61 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Wörter „rechtzeitig und umfassend“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 6 bis 8.
- c) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 4 und 5.
- d) In Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Frist“ ersetzt.
- e) In Satz 5 werden nach dem Wort „verweigert“ die Wörter „oder die aufgeführten Gründe offensichtlich außerhalb der Mitbestimmung nach den §§ 65 bis 69 liegen.“ angefügt.

(4) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er oder von ihm beauftragte Mitglieder nach den Absätzen 2 und 3 hinzuzuziehen sind.“

53. § 61 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) wird hier gestrichen.
- c) **Der** bisherige\_ **Satz 7** \_\_ **wird neuer** \_\_ **Satz 4** \_\_.
- d) In **dem neuen** Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Frist“ ersetzt.

**d/1) Der bisherige Satz 8 wird neuer Satz 5.**

- e) In **dem neuen** Satz 5 werden nach dem Wort „verweigert“ die Wörter „oder **wenn** die **angegebenen** Gründe offensichtlich \_\_\_ **nicht unter die Angelegenheiten** der Mitbestimmung nach den §§ 65 bis 69 **fallen**\_\_“ angefügt.

**e/1) Der bisherige Satz 4 wird neuer Satz 6.**

- e/2) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „diese Frist“ durch die Wörter „die Frist“ ersetzt.**

**e/3) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die neuen Sätze 7**

54. Dem § 62 Abs. 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Endet das Einigungsstellenverfahren ohne Entscheidung oder ohne Empfehlung der Einigungsstelle, entscheidet die Leitung der obersten Dienstbehörde.“

55. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „jeweils“ gestrichen und nach dem Wort „vom“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„In einem Fall des § 62 Abs. 8 erfolgt die Bestellung durch Personalrat und Dienststelle. Bestehen bei einer obersten Dienstbehörde mehrere Hauptpersonalräte, so wird für den Bereich jedes Hauptpersonalrates eine Einigungsstelle gebildet.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Betrifft die Angelegenheit nur eine Gruppe, sollen alle Beisitzer aus dieser Gruppe bestellt werden.“

**und 8.**

**e/4) In dem neuen Satz 8 werden die Wörter „Die Frist verlängert“ durch die Wörter „Die Fristen gemäß den Sätzen 3, 6 und 7 verlängern“ ersetzt.**

54. Dem § 62 \_\_\_\_ wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Endet das Einigungsstellenverfahren ohne Entscheidung oder ohne Empfehlung der Einigungsstelle, entscheidet die Leitung der obersten Dienstbehörde.“

55. unverändert

56. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Vorsitzende kann die von der Dienststelle eingesetzte Geschäftsstelle zur Protokollführung heranziehen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Einigungsstelle kann die Frist nach Satz 2 oder 3 angemessen verlängert werden, wenn die oberste Dienstbehörde und der Hauptpersonalrat dem zugestimmt haben.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

cc) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Er ist vom Vorsitzenden der Einigungsstelle zu unterzeichnen und den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben.“

56. § 64 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Einigungsstelle kann die Frist **gemäß** Satz 2 oder 3 angemessen verlängert werden, wenn die oberste Dienstbehörde und der Hauptpersonalrat dem zugestimmt haben.“

bb) unverändert

cc) unverändert

57. § 66 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Untersagung oder teilweise Untersagung einer Nebentätigkeit.“

b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Ablehnung eines Antrages auf Tele- oder Heimarbeit, sofern nicht durch Dienstvereinbarung geregelt.“

58. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat bestimmt in folgenden Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer mit:

1. Einstellung und Eingruppierung,
2. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit; Höhergruppierung,
3. Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit;

**56/1. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:**

**„3. Neueinrichtung von Bereitschaftsdiensten,“**

57. § 66 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

**a/1) In Nummer 13 wird nach dem Wort „Gründen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.**

b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Ablehnung eines Antrages auf Tele- oder Heimarbeit, sofern **diese Angelegenheit** nicht durch Dienstvereinbarung geregelt **ist**.“

58. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat bestimmt in folgenden Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer mit:

1. unverändert
2. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit **und** Höhergruppierung,
3. Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit **und**



Herabgruppierung,

4. Versetzung,
5. anderweitige Verwendung in derselben Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist, jedoch nur auf Antrag des Beschäftigten,
6. Abordnung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten,
7. Zuweisung für mehr als drei Monate,
8. Personalgestellung,
9. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
10. Kündigung mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung und der Kündigung während der Probezeit,
11. Untersagung einer Nebentätigkeit oder Versehen einer Nebentätigkeit mit Auflagen,
12. Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familiären Gründen,
13. Ablehnung eines Antrages auf Tele- oder Heimarbeit, sofern nicht durch Dienstvereinbarung geregelt.

Bei Abordnungen und bei Versetzungen ist nur der Personalrat der abgebenden Dienststelle zu beteiligen.“

Herabgruppierung,

4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. Ablehnung eines Antrages auf Tele- oder Heimarbeit, sofern **diese Angelegenheit** nicht durch Dienstvereinbarung geregelt ist.

Bei Abordnungen und bei Versetzungen ist nur der Personalrat der abgebenden Dienststelle zu beteiligen.“

59. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder der Besoldungsgruppe R3 und höher“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Nrn. 3 bis 11“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 Nrn. 3 bis 12“ und werden die Wörter „eingruppiert sind“ durch die Wörter „außertariflich beschäftigt werden“ ersetzt.

60. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
  
„(2) Dienstvereinbarungen werden von der Dienststelle und dem Personalrat schriftlich geschlossen. Sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und von der Dienststelle in geeigneter Weise bekannt zu machen.“

59. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 **wird jeweils nach der Angabe „§ 66“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt** und werden jeweils die Wörter „oder der Besoldungsgruppe R3 und höher“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:**
  - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 67“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.**
  - bb) In \_\_\_ Satz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Nrn. 3 bis 11“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 **Satz 1** Nrn. 3 bis 12“ und werden die Wörter „eingruppiert sind“ durch die Wörter „außertariflich beschäftigt werden“ ersetzt.

**59/1. In § 69 Nr. 1 werden die Wörter „zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ durch die Wörter „zur Verarbeitung“ ersetzt.**

60. unverändert

- |   |  |   |                       |  |                         |   |                         |
|---|--|---|-----------------------|--|-------------------------|---|-------------------------|
| <p>61. In § 71 Abs. 1 werden die Wörter „der Personalräte“ durch die Wörter „ des Personalrates“ ersetzt.</p>   | <p>61. unverändert</p>   |   |                       |  |                         |   |                         |
| <p>62. § 72 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Jugendliche)“ durch den Klammerzusatz „(jugendliche Beschäftigte)“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ durch die Wörter „Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.</p> | <p>62. § 72 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird <b>das Wort</b> „_Jugendliche_“ durch <b>die Wörter</b> „_jugendliche Beschäftigte_“ ersetzt.</p> <p>b) unverändert</p>   |   |                       |  |                         |   |                         |
| <p>63. In § 73 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Beschäftigten“ ersetzt.</p>  | <p>63. unverändert</p>   |   |                       |  |                         |   |                         |
| <p>64. § 74 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „und Auszubildenden“ eingefügt.</p>  | <p>64. § 74 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) __ Absatz 1 <b>erhält folgende Fassung:</b></p> <p><b>„(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel</b></p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;"><b>5 bis 20 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus</b></td> <td><b>einem Mitglied</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;"><b>21 bis 50 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus</b></td> <td><b>drei Mitgliedern</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;"><b>51 bis 200 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus</b></td> <td><b>fünf Mitgliedern</b></td> </tr> </table> | <b>5 bis 20 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus</b> | <b>einem Mitglied</b> | <b>21 bis 50 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus</b> | <b>drei Mitgliedern</b> | <b>51 bis 200 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus</b> | <b>fünf Mitgliedern</b> |
| <b>5 bis 20 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus</b>   | <b>einem Mitglied</b>  |   |                       |  |                         |   |                         |
| <b>21 bis 50 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus</b>  | <b>drei Mitgliedern</b>  |   |                       |  |                         |   |                         |
| <b>51 bis 200 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus</b>   | <b>fünf Mitgliedern</b>  |   |                       |  |                         |   |                         |

b) In Absatz 2 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Beschäftigten“ ersetzt.

65. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 75  
Wahlverfahren, Amtszeit sowie Vorsitz“.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit dem Ablauf von deren Amtszeit.“

**201 bis 300 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus**

**sieben Mitgliedern**

**301 bis 1 000 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus**

**elf Mitgliedern**

**1 001 und mehr jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus**

**dreizehn Mitgliedern.“**

b) unverändert

65. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 75  
Wahlverfahren, Amtszeit **und** Vorsitz“.

b) unverändert

<p>66. § 76 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 1 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden“ ersetzt.</p> <p>bb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Beschäftigten“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Verständigung“ durch das Wort „Unterrichtung“ ersetzt.</p>	66. unverändert
<p>67. § 77 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 77 Jugend- und Auszubildendenversammlung“.</p> <p>b) In Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Jugendversammlung“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenversammlung“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 2 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Beschäftigten“ und das Wort „Jugendversammlung“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenversammlung“ ersetzt.</p>	67. unverändert
<p>68. Nach § 77 wird folgendes Kapitel 7 eingefügt:</p>	68. Nach § 77 wird folgendes <b>neues</b> Kapitel 7 eingefügt:

„Kapitel 7  
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und  
Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen  
auf Landesebene

§ 77a  
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

(1) Die Hauptpersonalräte bei den obersten Landesbehörden bilden eine Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte. Die Personalräte der obersten Landesbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalräte. Jeder Hauptpersonalrat entsendet ein Mitglied. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit des entsendenden Hauptpersonalrates oder durch Abberufung.

(2) Die Hauptpersonalräte stimmen ihre Arbeit in dem Gremium ab. Das Gremium berät und unterstützt die Personalräte, Gesamtpersonalräte und Hauptpersonalräte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Einmal im Jahr treffen die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte zur Beratung zusammen.

(3) Für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2 Satz 1, §§ 33, 35 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 39, 42 Abs. 2, §§ 43 und 44 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.

„Kapitel 7  
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und  
Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen

§ 77a  
Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2 Satz 1, **die** §§ 33, 35 Abs. 1 und \_\_ 2 Satz 1, **die** §§ 39, 42 Abs. 2\_ **sowie die** §§ 43 und 44 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.

(4) Das für Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium trägt die Kosten der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und stellt Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung.

#### § 77b

Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen  
(Personalräteversammlung)

(1) Jeder Hauptpersonalrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich die Vorstände der Personalvertretungen einmal im Kalenderjahr zu einer Personalräteversammlung einladen. Die Personalräteversammlung wird vom Vorsitzenden des einladenden Hauptpersonalrates geleitet. § 33 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für Gesamtpersonalräte entsprechend.“

69. Das bisherige Kapitel 7 wird Kapitel 8.

70. In § 78 Abs. 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „, § 89 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes mit der Maßgabe, dass sich die Dienststellen durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Dienststellen oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen können“ eingefügt.

71. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Semikolon durch das Wort

(4) unverändert

#### § 77b

Personalräteversammlung

(1) Jeder Hauptpersonalrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich die Vorstände der Personalvertretungen **mindestens** einmal im Kalenderjahr zu einer **Versammlung der Vorstände der Personalvertretungen (Personalräteversammlung)** einladen. Die Personalräteversammlung wird vom Vorsitzenden des einladenden Hauptpersonalrates geleitet. § 33 gilt entsprechend.

(2) unverändert

69. unverändert

70. unverändert

71. § 79 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

„und“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten des ersten Rechtszuges Fachkammern und des zweiten Rechtszuges ein Fachsenat zu bilden.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Fachkammern und der Fachsenat bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beschäftigte des Landes, einer Kommune (Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise) oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein.“

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Fachkammer wird“ durch die Wörter „Die Fachkammern und der Fachsenat werden jeweils“ und wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

72. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

b) unverändert

c) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Fachkammern und der Fachsenat bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beschäftigte des Landes, einer \_\_\_ Gemeinde\_, **einer** Verbandsgemeinde\_, **eines** Landkreises\_ oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein.“

d) unverändert

72. wird gestrichen



aa) In Nummer 2 wird die Angabe „nach Nr. 1“ gestrichen.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „der“ gestrichen.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Inneres und Sport“ ersetzt.

bb) Absatz 2 Satz 4 wird Absatz 3.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Fachhochschuldozenten nach dem Gesetz über die Fachhochschule der Polizei sind auch Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes.“

73. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81  
Sonderregelung für Polizeivollzugsbeamte  
an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

(1) Polizeivollzugsbeamte im Vorbereitungsdienst sind für den Personalrat nicht wahlberechtigt. Sie wählen je Einstellungstermin und Laufbahngruppe aus ihrer Mitte jeweils einen Polizeivollzugsbeamten zur Vertrauensperson. Der Per-

73. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81  
Sonderregelung für Polizeivollzugsbeamte  
an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

(1) unverändert

sonalrat der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt bestimmt je drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Die §§ 21 bis 23 gelten entsprechend. Die Vertrauenspersonen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauenspersonen § 19 Abs. 4 und 5 und § 24 entsprechend.

(2) Die Amtszeit der Vertrauenspersonen endet mit dem Abschluss der regulären Dauer des Vorbereitungsdienstes. § 26 Abs. 2 Nr. 4 und die §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.

(3) Die Vertrauenspersonen werden nicht Mitglieder des Personalrates, sie nehmen aber an dessen Sitzungen mit eingeschränktem Stimmrecht teil. Das Stimmrecht steht ihnen nur zu bei Maßnahmen, die Polizeivollzugsbeamte im Vorbereitungsdienst betreffen. Die Vertrauenspersonen können beantragen, dass Fragen, die die Polizeivollzugsbeamten im Vorbereitungsdienst berühren, in der Sitzung des Personalrates erörtert werden. Beschlüsse des Personalrates zu solchen Fragen werden von dem Vorsitzenden des Personalrates zusammen mit den zuständigen Vertrauenspersonen gegenüber dem Rektor der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt vertreten.

(4) Für die Vertrauenspersonen gelten die §§ 8 und 10 entsprechend.

(5) Auf Polizeivollzugsbeamte im Vorbereitungsdienst ist § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 nicht anzuwenden. Bei der Einstellung von Polizeivollzugsbeamten in den Vorbereitungsdienst bestimmt der Personalrat nicht mit.“

(2) Die Amtszeit der Vertrauenspersonen endet mit dem **Ablauf** der regulären Dauer des Vorbereitungsdienstes. § 26 Abs. 2 **Satz 2** Nr. 4 und die §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Auf Polizeivollzugsbeamte im Vorbereitungsdienst ist § 66 \_\_\_\_\_ Satz 1 Nr. 12 nicht anzuwenden. Bei der Einstellung von Polizeivollzugsbeamten in den Vorbereitungsdienst bestimmt der Personalrat nicht mit.“

74. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Inneres und Sport“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Personalrat ist in Angelegenheiten nach § 101 insgesamt zu beteiligen, soweit seine Mitglieder nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sind, Kenntnis von Verschlussachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Inneres und Sport“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „oder der“ gestrichen.

74. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „**Ministerium** des Innern“ durch die Wörter „für **Verfassungsschutz zuständigen Ministerium**“ ersetzt.

bb) unverändert

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „**Ministeriums** des Innern“ durch die Wörter „für **Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums**“ ersetzt.

**b/1) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Verfassungsschutzes“ die Wörter „im für Verfassungsschutz zuständigen Ministerium“ eingefügt.**

c) In Absatz 4 werden die Wörter „oder der“ gestrichen **und werden nach dem Wort „Verfassungsschutzes“ die Wörter „im für Verfassungsschutz zuständigen Ministerium“ eingefügt.**

**74/1. In § 86 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 87“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.**

75. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) § 4 Abs. 5 und 6 findet keine Anwendung bei den Schulpersonalräten in Schulen und bei den Personalräten nach § 85 Abs. 1 Nr. 1. Bei den Schulstufenvertretungen treten Fachgruppen an die Stelle der in § 4 Abs. 5 und 6 genannten Gruppen.“

- b) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.

76. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgend Fassung:

„(1) Beim für Schulwesen zuständigen Ministerium wird ein Lehrerhauptpersonalrat gebildet.“

- b) Absatz 3 erhält folgend Fassung:

„(3) § 86 Abs. 3 und 6 gelten entsprechend.“

75. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) § 4 Abs. 5 und 6 findet keine Anwendung bei den **Personalräten an** Schulen und bei den Personalräten nach § 85 Abs. 1 Nr. 1. Bei den **Lehrer**stufenvertretungen treten Fachgruppen **nach Absatz 2** an die Stelle der in § 4 Abs. 5 und 6 genannten Gruppen.“

- b) Der bisherige **\_\_\_ Wortlaut** wird Absatz 2.

76. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 3 erhält folgend Fassung:

„(3) § 86 Abs. 3 und 6 **gilt** entsprechend.“

**76/1. § 89 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:**

**„(1) Der Lehrerhauptpersonalrat erhält Freistellungen in folgendem Umfang:**

- 1. eine Vollzeitstelle sowie**
- 2. zehn Stunden je Woche für jeweils angefangene 1000**

77. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90  
Vorstand der Lehrerstufenvertretungen

(1) Die Lehrerstufenvertretungen bilden aus ihrer Mitte den Vorstand. Diesem muss ein Mitglied jeder in den Lehrerstufenvertretungen vertretenen Fachgruppe angehören. Die Vertreter jeder Fachgruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied.

(2) Die Lehrerstufenvertretung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt.

(3) Sind mehrere Fachgruppen vertreten, darf der erste Stellvertreter nicht derselben Fachgruppe angehören wie der Vorsitzende, es sei denn, die Fachgruppe verzichtet darauf. Im Falle des Verzichts bestimmt die Lehrerstufenvertretung

**Beschäftigte.**

**(2) Lehrerbezirkspersonalräte bei dem Landesschulamt erhalten Freistellungen in folgendem Umfang:**

- 1. eine Vollzeitstelle und eine halbe Vollzeitstelle sowie**
- 2. zehn Stunden je Woche für jeweils angefangene 500 Beschäftigte.“**

77. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90  
Vorstand der Lehrerstufenvertretungen

**Jeder Lehrerbezirkspersonalrat und der Lehrerhauptpersonalrat (Lehrerstufenvertretungen) wählt aus seiner Mitte jeweils den Vorsitzenden. Daneben wählt jede in der Lehrerstufenvertretung vertretene Fachgruppe aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand der Lehrerstufenvertretung. Der Vorstand der Lehrerstufenvertretung wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.“**

(2) wird gestrichen

(3) wird gestrichen

die Reihenfolge der Stellvertretung.

(4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Vorstand.

(5) Frauen und Männer sollen soweit möglich entsprechend ihrem Anteil an den gewählten Mitgliedern der Lehrerstufenvertretungen berücksichtigt werden.“

78. In § 95 Abs. 2 werden die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.

79. Die Überschrift von Teil 2 Kapitel 4 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 4  
Beschäftigte der Kommunen und kommunalen  
Zusammenschlüsse“.

80. § 98 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leitung der Dienststelle ist der Hauptverwaltungsbeamte der Kommune oder die Betriebsleitung des Eigenbetriebes oder der Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes. Die oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Kommune oder der Zweckverband.“

(4) wird gestrichen

(5) wird gestrichen

78. \_\_ § 95 \_\_ **wird wie folgt geändert:**

**1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 87“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.**

**2. In \_\_\_ Absatz 2 werden die Wörter „wahlberechtigten Beschäftigten“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.**

79. Die Überschrift von Teil 2 Kapitel 4 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 4  
Beschäftigte der **Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und Zweckverbände** \_\_\_\_\_“.

80. § 98 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leitung der Dienststelle ist der Hauptverwaltungsbeamte der **Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder des Landkreises** oder die Betriebsleitung des Eigenbetriebes oder der Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes. Die oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist **die Gemeinde, die Verbandsgemeinde, der Landkreis** oder der Zweckverband.“

- |  |   |
|--|---|
| (2) Nicht wählbar gemäß § 14 sind:<br><br>1. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes einer Kommune und<br><br>2. Beamte ab der Besoldungsgruppe A16 und entsprechend außertariflich Beschäftigte.“<br><br>81. § 99 wird wie folgt geändert:<br><br>a) Absatz 1 wird aufgehoben.<br><br>b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.<br><br>82. In § 101 Abs. 3 wird das Wort „einen“ durch das Wort „einem“ und die Wörter „die nach“ werden durch die Wörter „die alle drei nach“ ersetzt.<br><br>83. In § 104 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Vorschlagslisten“ durch das Wort „Wahlvorschläge“ ersetzt.<br><br>84. § 106 wird wie folgt geändert:<br><br>a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.<br><br>b) Absatz 4 wird aufgehoben.<br><br>c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.<br><br>85. § 107 erhält folgende Fassung: | (2) Nicht wählbar gemäß § 14 sind:<br><br>1. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes einer <b>Gemeinde, einer Verbandsgemeinde oder eines Landkreises</b> und<br><br>2. unverändert<br><br>81. unverändert<br><br>82. unverändert<br><br>83. unverändert<br><br>84. § 106 wird wie folgt geändert:<br><br>a) unverändert<br><br>b) Die Absätze <b>2 bis 4 werden</b> aufgehoben.<br><br>c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz <b>2</b> .<br><br>85. unverändert |
|--|---|

„§ 107  
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

**§ 2**

Das für Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

**§ 3**

Das Gesetz tritt am ersten des Monats in Kraft, der auf den übernächsten Monat der Verkündung folgt.

**§ 2**

unverändert

**§ 3**

**Dieses** Gesetz tritt am **1. September 2019** in Kraft \_\_\_\_.